

GESELLSCHAFTSVERTRAG**Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH****§ 1****Firma und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist OT Schadeleben, Seepromenade 1, 06449 Seeland.

§ 2**Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Bündelung der kommunalen Aktivitäten von Städten und Gemeinden zur Gestaltung und weiteren Entwicklung der gesamten Seelandregion mit dem Ziel, einen attraktiven Standort für Wirtschaft und Tourismus sowie zur Naherholung fördern und entwickeln zu können und insoweit in den vorgenannten Bereichen alle Aufgaben und Funktionen einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft wahrzunehmen.
2. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die effektive Verwaltung der sich im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Grundstücke und Immobilien.
3. Die Gesellschaft kann sich zur Wahrnehmung von sonstigen Trägerfunktionen an anderen Gesellschaften und Institutionen unmittelbar beteiligen oder deren Geschäftsführung übernehmen, sofern dies zur Erzielung des Gesellschaftszweckes notwendig erscheint.
4. Die Gesellschaft ist wirtschaftlich tätig. Sie betreibt insbesondere Versorgungseinrichtungen, organisiert Veranstaltungen sowie Events und führt diese auch durch und ist zu sämtlichen Betätigungen befugt, sofern diese der Förderung der Wirtschaft, des Tourismus und der Naherholung dienen. Die Gesellschaft ist darüber hinaus zur Erbringung von Dienstleistungen für Dritte befugt, sofern dafür überwiegend die vorhandenen Ressourcen (Personal und Geräte) genutzt werden.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 105.000,00 EUR (in Worten: einhundertfünftausend Euro).
2. Von diesem Stammkapital haben übernommen:
 - a) die Stadt Seeland eine Stammeinlage in Höhe von 98.700,00 EUR;
 - b) die Stadt Aschersleben eine Stammeinlage in Höhe von 6.300,00 EUR .
3. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

§ 5

Kosten

Die mit Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages anfallenden Kosten (Handelsregister, Bekanntmachung, Beratung, Notar) trägt die Gesellschaft.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Geschäftsanteile können nur mit Zustimmung der Gesellschaft und Gesellschafterversammlung abgetreten und belastet werden; dies gilt auch für die Einräumung einer Unterbeteiligung und die Bestellung eines Nießbrauchrechtes. Der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung kann nur einstimmig gefasst werden.

2. Die Gesellschafter sind verpflichtet, vor der Beurkundung einer Geschäftsanteilsabtretung an Nichtgesellschafter den Geschäftsanteil den sämtlichen anderen Gesellschaftern mit eingeschriebenem Brief zum Kauf anzubieten. Das Ankaufsrecht kann nur innerhalb von 6 Wochen nach Aufgabe des Angebots zur Post ausgeübt werden. Für die Ausübung des Ankaufsrechts gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht entsprechend. Falls mehrere Gesellschafter von dem Ankaufsrecht Gebrauch machen, erwerben sie den Geschäftsanteil im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile. Als Kaufpreis ist die Höhe der eingezahlten Stammeinlage zu bezahlen. Der Kaufpreis ist mit der Beurkundung des entsprechenden Veräußerungsvertrages zur Zahlung fällig.
3. Eine Veräußerung von Geschäftsanteilen an private Personen oder reine Privatgesellschaften wird ausgeschlossen. Sollte bei Vorliegen wichtiger Gründe hierzu eine spätere Änderung von § 6 Abs. 3 des Gesellschaftervertrages erfolgen, ist zum Schutz des kommunalen Vermögens sicherzustellen, dass die in die Gesellschaft eingebrachten Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert weiter veräußert werden dürfen.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung;
- b) der Aufsichtsrat;
- c) der/die Geschäftsführer (Geschäftsführung).

§ 8

Geschäfte mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates

Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte entsprechend des § 2 des Gesellschaftervertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat. Ein beteiligtes Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Entscheidung in diesen Fällen nicht mitwirken.

§ 9

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung bestellt.
3. Die Gesellschafterversammlung kann Mitgliedern der Geschäftsführung/ den Geschäftsführern Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist oder wird, sind/ist die/der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

§ 10

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft im Rechtsverkehr. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen die Gesellschaft.
2. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag sowie Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen.. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes vorzulegen.

4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
5. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen.

§ 11

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis zu allen über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäften der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Folgende Geschäfte bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Wesentliche Veränderungen der geschäftlichen Ziele oder der Innen- oder Außenorganisation der Gesellschaft;
 - b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen;
 - c) die Errichtung, Auflösung oder Veräußerung von Betriebsstätten, Teilbetrieben oder Geschäftsstellen, der Erwerb von und jedwede Verfügung (einschließlich Kündigung) über Beteiligungen;
 - d) der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Interessensgemeinschaften, Kooperationsverträgen, Poolverträgen oder Ergebnisabführungsverträgen;
 - e) der Erwerb von oder die Verfügung über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte (z. B. Erbbaurechte), Belastung von Grundeigentum oder Rechte an Grundstücken, es sei denn, dass diese im Wirtschaftsplan / Investitionsplan konkret enthalten sind;

- f) Investitionen, insbesondere bauliche Maßnahmen soweit sie nicht im Wirtschaftsplan / Investitionsplan enthalten sind und im Einzelfall mehr als 50.000,00 EUR betragen oder ein Betrag, den die Gesellschafterversammlung bereits festgesetzt hat;
- g) Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten, Prokuren;
- h) die Aufnahme von Bankkrediten oder anderen Darlehen, die über den genehmigten Finanzplan hinausgehen;
- i) die Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen und sonstigen Garantien;
- j) Akzeptieren von Schuldwechseln;
- k) Geschäfte mit Finanzderivaten;
- l) Ausstellen und Adressieren von Wechseln, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt;
- m) der Abschluss und die Änderung von Versorgungszusagen;
- n) die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht marktüblicher Geschenke;
- o) Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Gesellschaftern oder Geschäftsführern und mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder der Geschäftsführer oder ihre Angehörigen beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen sich nach § 15 AO.

Die Gesellschafterversammlung kann durch einstimmigen Beschluss einen Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäften erstellen bzw. ändern und die Zustimmung ganz oder teilweise auf den Aufsichtsrat übertragen.

4. Dulden zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub und ist auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 17 Abs. 3 nicht möglich, darf die Geschäftsführung / der Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, selbständig handeln. Die Gründe für diese Entscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Die Gesellschafterversammlung kann allgemein oder für den Einzelfall weitere Geschäfte oder Arten von Geschäften bestimmen, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Sie kann die Zustimmungsbedürftigkeit von der Überschreitung bestimmter Wertgrenzen abhängig machen. Kann die Zustimmung der Gesellschafterversammlung in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint, nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung in der nächsten Gesellschafterversammlung mitzuteilen.

§ 12

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung hat die sich aus dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Befugnisse. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag ihrer Entscheidung unterliegen. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und weitere damit tangierende Angelegenheiten;
 - b) die Ergebnisverwendung;
 - c) die Einstellung in und die Entnahme aus Rücklagen;
 - d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;

- e) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - f) die Auflösung der Gesellschaft;
 - g) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers / der Geschäftsführung;
 - h) die Gründung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen.
2. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch schriftliche Vollmacht von einem Mitgesellschafter vertreten lassen.
3. Gesellschafterversammlungen können aufgrund besonderer Umstände auch auf elektronischem Wege oder in Hybridveranstaltungen durchgeführt werden. Hierfür wird insbesondere Webex, GotoMeeting, oder eine vergleichbare datenschutzrechtlich zugelassene Anwendung eingesetzt, sofern gewährleistet ist, dass das Anmeldeverfahren mittels der E-Mail-Adresse als Benutzername nebst Passworteingabe abläuft sowie gewährleistet ist, dass in der jeweiligen Anwendung einzelnen Gesellschaftern technisch das Stimmrecht entzogen (im Fall eines Stimmrechtsverbots), Gäste zumindest zeitweise von der Teilnahme ausgeschlossen und von der Anwendung technische Störungen beim Protokollanten bzw. zumindest dem Versammlungsleiter als Moderator angezeigt werden können. Als Moderator wird der zuständige Versammlungsleiter in der Anwendung hinterlegt. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, die Sitzung in einer Umgebung wahrzunehmen, die es ermöglicht, die Sitzung geheim abzuhalten. Bei (auch zeitweiser) fehlender Teilnahme oder einer fehlenden Stimmabgabe eines Gesellschafters aufgrund einer technischen Störung wird die Sitzung fortgesetzt und Beschlüsse werden im Umlaufverfahren (§ 15 Abs. 3) gefasst.

§ 13

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt grundsätzlich durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Tagesordnung. Sie kann außerdem in den Fällen des § 18 Abs. 5, lit. h, vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Einladung hat grundsätzlich per Post zu erfolgen, aber auch eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
2. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens per Post oder per E-Mail; dieser Tag und der Tag der Sitzung wird in die Frist nicht mit eingerechnet.

§ 14

Stimmrechte

In der Gesellschafterversammlung gewähren, je Euro 100,00 eines Geschäftsanteils eine Stimme.

§ 15

Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen des vertretenen Stammkapitals gefasst, soweit nicht im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Zustimmung der nach § 11 beschlossenen zustimmungspflichtigen Geschäfte bedürfen der Einstimmigkeit ebenso, wie Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Entscheidungen zur Höhe des Stammkapitals (Kapitalherabsetzung, bzw. -erhöhung).
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Versammlung gemäß Form und Frist nach § 13 einzuberufen. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, wenn in der Einberufung mit der gleichen Tagesordnung auf diesen Umstand hingewiesen wurde.

3. Beschlüsse können ausnahmsweise auch ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher oder fernschriftlicher (Telefax) Form oder mittels elektronischer Post (E-Mail) im Umlaufverfahren oder in gemischter Form gefasst werden.

§ 16

Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Seine Rechte und Pflichten richten sich in entsprechender Anwendung nach den §§ 95 - 116 AktG, soweit nicht dieser Gesellschaftervertrag anderweitige Regelungen enthält und haben den öffentlichen-rechtlichen und den speziellen kommunalrechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Der Gesellschafter Stadt Seeland hat das Recht, 5 Personen in den Aufsichtsrat zu entsenden. Der Gesellschafter Stadt Aschersleben hat das Recht, eine Person in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.
3. Die Abberufung der entsandten Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch den jeweils entsendenden Gesellschafter. Eine Bestätigung durch die Gesellschafterversammlung ist nicht notwendig.
4. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für fünf volle Geschäftsjahre entsandt. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, erfolgt die Entsendung eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtszeit. Die erneute Entsendung als Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
5. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Aufsichtsrates als gewählter Vertreter eines Organs einer kommunalen Gebietskörperschaft bzw. eines nach kommunalrechtlichen Bestimmungen geborenen Mitgliedes im Aufsichtsrat endet mit dem Ausscheiden aus dem Wahlamt. Unbeschadet von Ziffer 5 Satz 1 führen die entsandten Aufsichtsratsmitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zur Entsendung eines Nachfolgers fort.
6. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

7. Aufsichtsratsvorsitzender ist ein von dem Gesellschafter Stadt Seeland entsandtes Aufsichtsratsmitglied. Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender ist das von der Stadt Aschersleben entsandte Aufsichtsratsmitglied.
8. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 17

Aufsichtsratssitzungen/Beschlüsse

1. Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder in seinem Auftrag durch die Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens aber dreimal im Jahr. Der Vorsitzende leitet die Aufsichtsratssitzungen. Im Vertretungsfall gehen die Rechte des Vorsitzenden auf den stellvertretenden Vorsitzenden über.
2. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder von einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Der Aufsichtsrat ist ordnungsgemäß geladen, wenn alle Mitglieder schriftlich und/oder per elektronischer Post unter Mitteilung von Ort und Zeit, der Tagesordnung und der Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere von Beschlussanträgen, geladen sind. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen und mit Einverständnis aller Aufsichtsratsmitglieder ist die Einberufung auch ohne Einhaltung von Form und Frist zulässig. Dazu sind die Gegenstände der Tagesordnung und eventuelle Beschlussvorlagen in geeigneter Form mitzuteilen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens vier Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter müssen immer anwesend sein. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, ein anderes Aufsichtsratsmitglied als Vertreter mit einer auf die betreffende Sitzung beschränkten

schriftlichen Vollmacht zu bestellen, wenn es selbst an der Sitzung des Aufsichtsrates nicht teilnehmen kann. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Diese Stimmabgabe muss bis spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzendem – oder bei dessen Verhinderung – dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden vorliegen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Absatz (3) sowie § 15 Abs. 2 gelten entsprechend.

5. Beschlüsse des Aufsichtsrates erhalten mit einfacher Mehrheit Gültigkeit, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden in der Berechnung nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist innerhalb von 4 Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die der Aufsichtsratsvorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und der Wortlaut der Beschlüsse anzugeben. Jedem Aufsichtsratsmitglied sowie der Geschäftsführung ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Diese wird in der folgenden Sitzung des Aufsichtsrates festgestellt.
7. Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernschriftlicher (Telefax) oder elektronische Post (E-Mail) durchgeführter Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung beteiligt und dieser Art der Abstimmung nicht widerspricht.
8. Aufsichtsratssitzungen können aufgrund besonderer Umstände auch auf elektronischem Wege oder in Hybridveranstaltungen durchgeführt werden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
9. Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH“ abgegeben.

§ 18

Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

1. Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung zu überwachen und diese in Angelegenheiten der Gesellschaft zu beraten. Er darf sich dabei sachverständiger Dritter bedienen. Der Aufsichtsrat hat weiterhin die Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch diesen Gesellschaftsvertrag übertragen sind.
2. Der Aufsichtsrat hat auf Wunsch der Gesellschafterversammlung die Beschlussvorlagen für die Gesellschafterversammlungen vorab zu beraten und Beschlussempfehlungen abzugeben.
3. Der Aufsichtsrat hat Anspruch auf uneingeschränkte Information in allen Angelegenheiten, die mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft zusammenhängen. Er ist berechtigt, die Geschäftsunterlagen einzusehen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nicht mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt, dass er ohne Anwesenheit der Geschäftsführung tagt.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben ihre Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung beschränkt sich auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Sie haben bei ordnungsgemäß erbrachter Tätigkeit Anspruch auf Entlastung.
5. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung die Beschlussfassung über
 - a) die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
 - b) Abschluss von Rechtsgeschäften im Wertumfang von über 15.000,00 EUR,
 - c) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen,

- d) die von der Gesellschafterversammlung vorgelegten Beschlussvorlagen,
 - e) Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführung,
 - f) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - g) den Wirtschaftsplan,
 - h) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.
6. Der Aufsichtsrat bereitet für die Gesellschafterversammlung die Beschlüsse über die Gründung von Unternehmen bzw. die Beteiligung an Unternehmen sowie über die Auflösung der Gesellschaft vor.
7. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Im Ergebnis der Prüfung empfiehlt er der Gesellschafterversammlung gem. § 12 Abs. 1 a) die Annahme und Beschlussfassung oder veranlasst erforderliche Korrekturen, um dann eine spätere Annahme und Beschlussfassung zu ermöglichen.
8. Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

§ 19

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

1. Der Wirtschaftsführung wird § 133 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) zugrunde gelegt.

2. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erstellt für jedes Wirtschaftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, dass vor Beginn des Geschäftsjahres der Aufsichtsrat diesen beschließen kann.
3. Die Aufstellung des Jahresabschlusses (im Sinne von § 264 HGB bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes sowie deren Prüfung werden durch die Geschäftsführung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften vorgenommen.
4. Der Aufsichtsrat erteilt dem gewählten Wirtschaftsprüfer den Prüfungsauftrag über die erweiterte Jahresabschlussprüfung gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Den Rechnungsprüfungsbehörden der beteiligten kommunalen Gesellschafter stehen die Prüfrechte gemäß § 54 HGrG zu.
5. Der kommunalen Gesellschafterstruktur entsprechend, hat die Geschäftsführung dafür Sorge zu tragen, dass alle öffentlich-rechtlichen Belange zur Wirtschaftsführung insgesamt, gemäß entsprechend den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften strikt eingehalten werden.

§ 20

Austritt / Kündigung

1. Ein Austritt kann im Falle der ordentlichen Kündigung eines Gesellschafters nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Dies ist unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft und die einzelnen Gesellschafter zu erklären. Eine Kündigung aus sogenanntem wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
2. Die Gesellschaft wird durch den Austritt eines Gesellschafters nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
3. Jeder Gesellschafter hat das Recht, sich jeder Austrittserklärung eines Gesellschafters innerhalb von 12 Wochen nach Zugang der Austrittserklärung an die Gesellschaft und die einzelnen Gesellschafter anzuschließen.

§ 21

Einziehung und Zwangsübertragung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen gegen den Willen eines Gesellschafters ist nur auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig, wenn
 - a) der Gesellschafter Anlass gegeben hat, ihn aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft auszuschließen,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
 - c) durch einen Gläubiger die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters eingeleitet und nicht innerhalb von drei Monaten diese Zwangsvollstreckungsmaßnahme wieder aufgehoben worden ist,
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt, oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
2. Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines Geschäftsanteils oder seine Übertragung auf die Gesellschaft oder, soweit sie zur Übernahme bereit sind, auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital beschließen, wenn einer der in Abs. 1 genannten Gründe gegeben ist. Dem Betroffenen steht dabei kein Stimmrecht zu.
3. Über den Geschäftsanteil (Stammeinlage) hinausgehend ist keine Abfindung zu zahlen.
4. Einziehung und Übertragung sind nicht von einer Zug-um-Zug zu erbringenden Gegenleistung abhängig.

§ 22

Auflösung der Gesellschaft

1. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Einstimmigkeit und kann nur gefasst werden, wenn 100 % des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Geschäftsführung als Liquidator die laufenden Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestellt.
3. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung sind die erforderlichen Auseinandersetzungsvereinbarungen und Abwicklungsmodalitäten zur Auflösung der Gesellschaft zu bestimmen.

Die Entwicklung der Gesellschaft berücksichtigend, ist dabei zu sichern, dass ein über die gezahlten Stammeinlagen der Gesellschafter eventuelle hinausgehendes, noch verbleibendes Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Städte und Gemeinden des Seelandes und der Stadt Aschersleben verwendet wird.

§ 23

Bekanntmachungen

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 24

Schriftformerfordernis

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern untereinander oder mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht zusätzliche Formerfordernisse bestehen. Dies gilt auch für die Vereinbarung eines Verzichtes auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 25

Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
2. Jeder Gesellschafter ist zur Vertragsänderung verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.
3. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gilt das Gesetz.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.
5. Dieser Gesellschaftsvertrag tritt am Tage der notariellen Beurkundung in Kraft und ersetzt den Gesellschaftsvertrag vom 29. Juni 2006.